

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

-Empfangsbekenntnis-

Markt Scheidegg

Bauamt

Rathausplatz 6

88175 Scheidegg

Wasserrecht

Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Lea Kreher
3. Stock, Zimmer Nr. 301
Telefon 08382 270-711
Telefax 08382 270-404
lea.kreher@landkreis-lindau.de

AZ 33-641-59/90

20.01.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Öffentliche Wasserversorgung des Marktes Scheidegg

- **Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Quelle 4 in Unterschwenden auf dem Grundstück Flur-Nr. 499, Gemarkung Scheidegg zum Zweck der Trinkwasserversorgung**

Anlage: 1 Plansatz

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

B e s c h e i d:

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Bewilligung

Dem Markt Scheidegg wird auf Antrag vom 12.02.2025 die Bewilligung nach §§ 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Q4 in Unterschwenden auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 499 der Gemarkung Scheidegg erteilt.



Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr

Persönliche Vorsprachen: nach Vereinbarung

Busverbindung: Stadtbus Linie 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare

Bankverbindung: Sparkasse Schwaben-Bodensee IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung vom Markt Scheidegg (einschl. Löschwasserbereitstellung), sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktes Scheidegg.

1.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

| | |
|--|--------------------------|
| Name der Quelle | Quelle 4 |
| Kennzahl der Fassung | 4120 8424 00015 |
| Name der Wassergewinnungsanlage | Unterschwenden |
| Baujahr | ca. 1954 |
| Art der Fassung | vermutlich Sickerfassung |
| Durchschnittliche Ergiebigkeit [l/s] | 3,06 |
| Gegen Eindringen von Oberflächenwasser | vermutlich Lehm/Beton |

Lagebeschreibung der Quelle

| | |
|----------------------|----------------|
| Gemeinde | Scheidegg |
| Gemeindeteil | Unterschwenden |
| Gemeindeschlüssel | 09776125 |
| Gemarkung | Scheidegg |
| Flurstücks-Nr. | 499 |
| Ostwert (UTM 32) | 562363,44 |
| Nordwert (UTM 32) | 5269145,01 |
| Geländehöhe [NN + m] | 847 |

1.1.3.2 Einrichtung zum Ableiten des Quellwassers

Das Quellwasser fließt im Freispiegelgefälle von der auf ca. 847 müNN gelegenen Quelle über eine Sammelleitung zu dem Hochbehälter Bergwald, der sich auf rund 835 müNN m nordwestlich der Kriegergedächtnis-Kapelle befindet.

1.1.3.3 Technische Begrenzung für das Ableiten von Grundwasser

Die mögliche momentane Ableitung ist nicht beschränkt.

1.1.3.4 Überwasser

Das am Sammelbehälter der Quelle 4 anfallende Überwasser tritt bei normalen Betriebsverhältnissen auf und wird in den benachbarten Innerer Reitebach abgeleitet.

1.1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Die Wasserversorgungsmöglichkeit des Marktes Scheidegg ist momentan auf die Wasserversorgungsanlage aus zwei Tiefbrunnen am nördlichen Ortsrand von Scheidegg, sowie zusätzlich aus dem Quellgebiet Oberschwenden und dem Quellgebiet Greifen beschränkt. Wobei die WGA Greifen momentan keine gesicherte Wasserversorgung darstellt.

1.2 Planunterlagen

Dem Antrag liegen folgende, durch den Markt Scheidegg gefertigte Planunterlagen vom 12.02.2025 zu Grunde:

- Antrag inkl. Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan mit Versorgungsgebiet M = 1 : 25000
- Übersichtslageplan mit Quellgebiet Unterschwenden M = 1 : 25.000
- Luftbildflurplan mit Quellfassung M = 1 : 5.000
- Flurplan mit Quellfassung, M = 1: 5.000
- Geologische Karte mit Quelleinzugsgebiet M = 1: 25.000
- Geologische Karte mit Quelleinzugsgebiet M = 1: 10.000
- Geologische Übersichtsskizze
- Bilder Quellfassung
- Quellschüttungen
- Prüfberichte
- Physikalisch-chemischer Untersuchungsbefund 2024-2019
- Mikrobiologischer Untersuchungsbefund 2023-2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamtes Kempten) vom 25.09.2025 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 20.01.2026 versehen.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Befristung der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

1.3.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in 1.3.1 genannten Zeitpunkt

| | |
|-----------------------------|-----------|
| auf dem Grundstück Flur-Nr. | 499 |
| der Gemarkung | Scheidegg |
| aus der Quelle | Quelle 4 |
| maximal [l/s] | 1,2 |
| maximal [m³/d] | 104 |
| maximal [m³/a] | 36.000 |

Grundwasser abzuleiten.

1.3.3 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Lindau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.3.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

1.3.4.1 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

1.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Lindau als Trinkwasser verwendet werden.

Die Trinkwasserverordnung ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Trinkwasseranalysen sind dem Gesundheitsamt als elektronische Dateien zu übermitteln.

1.3.4.3 **Inspektion des Leitungsnetzes**

Zur Herabsetzung der Wasserverluste sind die bisherigen Anstrengungen zur Identifizierung von Netzverlusten zu intensivieren (Verdichtung von Messpunkten und Messturnus, Einsatz ergänzender Inspektionsmaßnahmen). Das Rohrnetz ist im Hinblick auf Leckstellen regelmäßig zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

1.3.5 **Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung**

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die dem Wasserwirtschaftsamt Kempten gemäß EÜV jährlich vorzulegenden Jahresberichte sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres digital (derzeit noch SEBAM-Dateien, zukünftig über die webbasierte Anwendung „porta-Was“) zu übermitteln.

Erläuterungen zur EÜV:

Es ist ein Betriebs- und Wartungstagebuch, vorzugsweise in digitaler Form zu führen, in dem die gemäß Eigenüberwachungsverordnung zu dokumentierende Messwerte, Wartungen und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mindestens bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnis-inhaber vorzuhalten und auf Verlangen dem Landratsamt im Landkreis Lindau oder dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.

Die Messeinrichtungen (Hauptwasserzähler) sind regelmäßig, **mindestens 1 x pro Monat**, abzulesen und unter Angabe des Erfassungsdatums im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Quellschüttungen (gesamt) und die Wassertemperaturen sind regelmäßig, **mindestens 1x pro Monat**, zu ermitteln und unter Angabe des Erfassungsdatums im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neueinrichtungen sind geeignete Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden.

Hinweis: Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden.

Besondere Vorkommnisse wie z.B. Betriebsstörungen, Wechsel des Wasserzählers, Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten etc. sind unter Angabe des Datums in das Betriebsbuch einzutragen.

Als Betreiber der Wasserversorgungsanlage Unterschwenden sind Sie im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) aufgefordert, das Rohwasser zu untersuchen und dem Wasserwirtschaftsamts diese Analysen im SEBAM-Format zu übermitteln. Bei der Volluntersuchung werden alle 5 Jahre (2028, 2033, 2038, 2043...) das Vorkommen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, zusätzlich zu den 32 Standardparametern, untersucht. Da sich die Art der Pflanzenschutzmittel, sowie deren Zusammensetzung ständig ändert, ist eine regelmäßige Anpassung der zu untersuchenden Parameter erforderlich. Daher erhalten Sie in den Jahren der Volluntersuchung neue Vorlagedateien, welche den aus fachlicher Sicht notwendigen Untersuchungsumfang festlegen.

Wir bitten Sie, Ihre Probenehmerinnen und Probenehmer bzw. Labore darauf hinzuweisen, dass die aktualisierten Vorlagedateien anzuwenden sind.

Die EÜV-Untersuchungen sind direkt an der Quelle bzw. Brunnen bzw. an der Sammelmessstelle (1230) zu nehmen (Rohwasser).

Die Trinkwasseruntersuchungen sind gemäß dem jeweils gültigen Probenahmeplan des Gesundheitsamtes Lindau durchzuführen. An einem dieser Termine, könnte die Probenahme für die Rohwasseruntersuchung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (WWA) mit veranlasst werden.

1.3.6 Veranlasste Maßnahmen für den Betreiber der Wassergewinnungsanlage

- 1.3.6.1 Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage hat die Quelle 4 mit Sammelschacht in den nächsten 5 Jahren von einer Fachfirma sanieren zu lassen. Die Baumaßnahme ist zu dokumentieren.
- 1.3.6.2 Im Zuge der Baumaßnahme sind neue Quellausbaupläne erstellen zu lassen.
- 1.3.6.3 Bei einem Umbau/ Sanierung der Quelle ist ein Wasserzähler für die Quelle Q 4 einzubauen, um die genauen Entnahmedaten zu erhalten.
- 1.3.6.4 Im Bereich der Sickerleitungen sind die Büsche und Bäume zu entfernen. Hierdurch entstandene Verletzungen des Oberbodens sind mit für Trinkwasserzwecke geeignetem Lehm (schadstofffrei) gegen Eindringen von Oberflächenwasser abzudichten. Durch regelmäßiges Mähen bzw. Schneiden ist der Bewuchs gering zu halten, so dass eine Grasfläche entstehen kann.

Das Bepflanzen der Erdüberdeckung mit Bäumen oder Sträuchern ist bei Quellfassungen zu unterlassen. Der Abstand der Quellfassung von Bäumen und Sträuchern sollte zum Schutz von Wurzeleinwachsungen mindestens 20 m betragen.
- 1.3.6.5 Nach Abschluss dieser Baumaßnahme ist dies dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich mitzuteilen. Die neuen Quellausbaupläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übermitteln. Der Abschluss dieser

Baumaßnahme ist (nach § 11 Abs. 1 TrinkwV) auch dem Gesundheitsamt anzugeben.

- 1.3.7 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch**
- 1.3.7.1 Der Unternehmer hat regelmäßig Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers (z.B. Tierbauten) für den menschlichen Gebrauch haben können. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 1.3.7.2 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau und die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
- 1.3.7.3 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Lindau, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 1.3.7.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierende Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Lindau oder des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zur Einsicht dort abzugeben.
- 1.3.8 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen
Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

2. Hinweise für den Antragsteller

2.1 Einschlägige Vorschriften

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach

bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Quellen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Lindau zu beantragen ist.

2.3 Vorsorgender Trinkwasserschutz

2.3.1 Wir empfehlen dringend die Quellen 1 und 2 in Möggers/Österreich in den kommenden Jahren zu sanieren

2.3.2 Aus fachlicher Sicht empfehlen wir Vorkehrungen zu treffen, sodass im Einzugsgebiet der Q1 und Q2 für das Trinkwasser gefährdende Tätigkeiten, wie tiefe Erdaufschlüsse, Umgang mit wassergefährden Stoffen usw. (angelehnt an das LfU Verordnungsmuster für Wasserschutzgebiete, Stand: 02/2023) durch beispielsweise privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümer und Beteiligte, verhindert werden.

2.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

2.5 Auflassung von Quellen

Die Auflassung einer Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Quellmessstelle, aber auch der Rückbau der Quellfassung können auferlegt werden.

3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden Ihnen auferlegt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Auslagen betragen 297,00 € (Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Kempten).

G r ü n d e:

1. Mit Schreiben von 12.02.2025 hat der Markt Scheidegg beim Landratsamt Lindau (Bodensee) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Ableiten von

Grundwasser aus der Quelle 4 auf den Grundstücken Flur Nr. 498 und 499 der Gemarkung Scheidegg beantragt. Das abgeleitete Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Scheidegg. Zu den Antragsunterlagen wurden Stellungnahmen folgender Behörden/Stellen eingeholt:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)
- Gesundheitsamt Lindau (Bodensee)

Demgemäß wird Ihrem Antrag, zum Teil unter gleichzeitigem Vorschlag von Auflagen, zugestimmt.

Die Bewilligungsunterlagen wurden in der Zeit vom 13.11.2025 bis 18.12.2025 im Rathaus des Marktes Scheidegg, sowie vom 07.11.2025 bis 18.12.2025 auf der Internetseite des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung und auf die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, war durch ortsübliche Bekanntmachung des Marktes Scheidegg vom 04.11.2025 hingewiesen worden. Gegen die beantragte Bewilligung wurden keine Einwände erhoben.

2. Das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle IV auf dem Grundstück Flur Nr. 499 der Gemarkung Scheidegg stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Für die Benutzung konnte eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden, da die Benutzung dem Antragsteller ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Weiterhin dient sie einem bestimmten Zweck, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da keine zwingenden Ablehnungsgründe nach §§ 12 WHG vorliegen.

Sonstige Ermessensgründe, die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Allgemeinwohles oder Dritter abzulehnen oder weitergehend einzuschränken, bestehen nicht.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Sie sind angemessen und zweckmäßig, um Beeinträchtigungen von Belangen Dritter oder des Allgemeinwohles zu vermeiden oder auszugleichen. Sie ergeben sich aus den Stellungnahmen der angehörten Fachbehörden.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-. Die Befristung auf 20 Jahre trägt sowohl dem Interesse des Antragstellers, als auch den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes -KG-. Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 KG.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Kreher

